

**Zweite Satzung zur Änderung der
Ordnung zur Wahl des Präsidiums (Satzung)
der Universität zu Lübeck
vom 14. Juni 2018**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 13.07.2018, S. 43

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 14.06.2018

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 13. Juni 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Wahl des Präsidiums (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 2. April 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 103), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat auf Grundlage der Ausschreibung gem. § 3 Absatz 3 für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Der Ausschreibungstext wird auf Vorschlag des Präsidiums durch den Senat beschlossen. Ein Ausschreibungsverzicht ist nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 3 HSG möglich.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Findungskommission nimmt die Bewerbungen entgegen, wertet die Bewerbungsunterlagen aus und führt mit geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Vorstellungsgespräche. Die Findungskommission trifft ihre Vorauswahl nach den Grundsätzen des Art. 33 Absatz 2 GG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Verweis „Absatzes 5“ durch den Verweis „Absatzes 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird der Verweis „Absatz 5“ durch den Verweis „Absatz 6“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis „§ 4 Absatz 4 bis 7“ durch den Verweis „§ 4 Absatz 5 bis 8“ ersetzt.
3. Folgender § 6 wird eingefügt:

„§ 6

Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Medizin

- (1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Medizin wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Stelle ist nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 auszuschreiben. Der Ausschreibungstext wird vom Präsidium beschlossen. Ein Ausschreibungsverzicht ist nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 letzter Satz HSG möglich.
 - (2) Sofern die Stelle öffentlich ausgeschrieben wird, richtet die Präsidentin oder der Präsident unter ihrem oder seinen Vorsitz eine Beratungskommission ein, die aus mindestens 8 und maximal 12 Mitgliedern bestehen soll. Mitglied der Beratungskommission können alle Mitglieder der Universität zu Lübeck und die externen Mitglieder des Stiftungsrates sein. Bei der Besetzung der Beratungskommission sind die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 zu berücksichtigen, wobei zu beachten ist, dass bezogen auf jede einzelne Mitgliedergruppe die Zahl der Mitglieder der Sektion Medizin überwiegen muss.
 - (3) Senat und Stiftungsrat können nach Maßgabe der Präsidentin oder des Präsidenten Vorschläge zur Besetzung der Beratungskommission unterbreiten.
 - (4) Für die Wahl gelten § 4 Absatz 5 bis 8 entsprechend.“
4. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage der Ausschreibung gem. § 3 Absatz 3 gewählt. Der Ausschreibungstext wird auf Vorschlag des Präsidiums durch den Senat beschlossen. Ein

Ausschreibungsverzicht ist nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 Satz 11 HSG möglich.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung der Findungskommission erfolgt nach Maßgabe von § 4 Absatz 3.“

c) In Absatz 4 wird der Verweis „§ 4 Absatz 4 bis 7“ durch den Verweis „§ 4 Absatz 5 bis 8“ ersetzt.

5. Der bisherige § 7 wird § 8.
6. Der bisherige § 8 wird § 9.
7. Der bisherige § 9 wird § 10.
8. Der bisherige § 10 wird § 11.
9. Folgender § 12 wird eingefügt:

„§ 12

Befangenheitsregelungen

Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf ein hauptamtliches Präsidiumsamt bewerben dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, in der Beratungskommission, im Senat oder Stiftungsrat nicht mitwirken.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Ihrer“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird in dem Klammerzusatz vor dem Wort „außer“ das Komma entfernt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 14. Juni 2018

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck